

19 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

**über die Regierungsvorlage (5 der Beilagen):
Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuern.**

Das vorliegende Abkommen, das am 21. November 1962 in Wien unterzeichnet wurde, soll eine Ergänzung des zwischen Österreich und Schweden am 14. Mai 1959 abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sein. Es hält sich im wesentlichen an das Muster der bereits abgeschlossenen Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz, Liechtenstein und Frankreich. Bei der Abfassung einzelner Bestimmungen wurde auch auf die im Fiskalkomitee der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bisher geleisteten Vorarbeiten zur Vereinheitlichung der Normen des zwischenstaatlichen Steuervertragsrechtes Bedacht genommen.

Die zur Ausschaltung der Doppelbesteuerung notwendige zwischenstaatliche Abgrenzung der Besteuerungsrechte erfolgt durch Zuweisung bestimmter Steuerobjekte an die Vertragsstaaten zur ausschließlichen Besteuerung, wobei grundsätzlich das Besteuerungsrecht dem Staate zuerkannt wird, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Das Abkommen enthält gewisse, zwecks Ausschaltung der Doppelbesteuerung unvermeidliche Einschränkungen der innerstaatlichen Besteuerungsrechte. Das Abkommen ist daher gesetzändernden Charakters und bedarf für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen des Abkommens wird auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verwiesen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat das vorliegende Abkommen in seiner Sitzung am 6. Feber 1963 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Neuner sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus beteiligten, einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Antrag des Finanz- und Budgetausschusses lautet demnach:

„Dem von der Bundesregierung vorgelegten Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuern (5 der Beilagen) wird gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Wien, am 6. Feber 1963

Machunze
Berichterstatter

Dr. Migsch
Obmann